

# Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2003

Nr. 2003/1366

Egerkingen: Gestaltungsplan "Gäu Park und Waro Egerkingen" / Rückzug des Genehmigungsantrages zum sistierten Gestaltungsplan-Teil Waro (5'500 m²) / Gestaltungsplan "Gäu-Park 2 Egerkingen" / Genehmigung

#### 1. Feststellungen

### 1.1 Rückzug Genehmigungsantrag

Die Einwohnergemeinde Egerkingen beantragt dem Regierungsrat am 17. Juni 2003 den Gestaltungsplan "Gäu-Park und Waro Egerkingen" bestehend aus dem

- sistierten, nicht genehmigten Gestaltungsplan-Teil Waro ( $5'500~m^2$ ), Situation und Schnitt 1:500 mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 1649 vom 11. August 1998)

zurück zu ziehen.

## 1.2 Genehmigungsantrag

Ferner unterbreitete die Einwohnergemeinde Egerkingen dem Regierungsrat am 28. Mai 2003 den Gestaltungsplan "Gäu-Park 2" bestehend aus

- Gestaltungsplan, Situation und Querschnitt 1:1'000
- Sonderbauvorschriften (SBV)

zur Genehmigung.

Diese Planung stützt sich vor allem auf folgende Unterlagen ab:

- Raumplanungsbericht
- Metron Schlussbericht "Erschliessung Gäu-Park" vom 4. Mai 2001
- Umweltverträglichkeitsbericht; Hauptuntersuchung vom 14. Mai 2001, revidiert am 31. Juli 2002
- Bericht "Gesamtauswirkungen auf Lärmbelastung, Lufthygiene und Verkehrsablauf" vom
   Januar 2002
- Bericht "Luftbelastungen durch die einzelnen Ausbaustufen" vom 7. April 2002

1.3 Vorgeschichte und Verfahren

- 1.3.1 Der Regierungsrat hat am 11. August 1998 (RRB Nr. 1649) den Gestaltungsplan (GP) Gäu-Park und Waro Egerkingen teilweise genehmigt. Die teilweise Genehmigung war Folge eines Vergleichs zwischen der Waro AG, der Gäu-Park AG, dem Verkehrsclub Schweiz (VCS) und dem Gemeinderat Egerkingen. Genehmigt wurden (vgl. RRB Nr. 1649, siehe Seite 2, 3 und 5):
  - a. Gäu-Park AG, Freizeit- und Gartenmarkt 1. Etappe und Zwischengeschosse 2. Etappe
  - b. Gäu-Park AG, Freizeit- und Gartenmarkt 2. Etappe
  - c. Insgesamt 503 (zusätzliche) Abstellplätze 280 + 223
  - d. Waro AG, Erweiterung/Neubau 1. Etappe im gelben Baufeld im Umfang von max.
    1'800 m² Verkaufsfläche, welche lediglich zur Abrundung des bestehenden Angebotes dient und nicht für neue "stark frequentierte" Nutzungsarten.

Von der Genehmigung ausgenommen bzw. zurückgestellt wurde das Baufeld "Waro Erweiterungsbau/Neubau" mit 210 zusätzlichen Parkplätzen und ca. 5'500 m² Verkaufs-fläche. Die gegen diese Erweiterung vom VCS eingereichte Beschwerde wurde ebenfalls sistiert.

- 1.3.2 Die Gäu-Park AG plant ein weiteres Einkaufszentrum (Gäu-Park 2 oder Gäu-Park Süd genannt) unmittelbar südlich an die beiden bestehenden Gebäude Gäu-Park 1 und Waro. Hierfür lag der Gestaltungsplan Gäu-Park 2 in der Zeit vom 26. Oktober bis 26. November 2001 öffentlich auf. Gegen diesen Plan richteten sich zwei Einsprachen, je eine vom Verkehrsclub Schweiz (VCS) und eine von der benachbarten Waro AG. Im Rahmen der raumplanerischen Vorabklärungen hat das Bau- und Justizdepartement entschieden, die Beurteilung des GP Gäu-Park Süd dürfe nicht losgelöst vom bestehenden, teilgenehmigten Gestaltungsplan Gäu-Park/Waro beurteilt werden. Insbesondere die Beurteilung der Umweltverträglichkeit habe im Sinne einer Gesamtschau über das ganze Areal, inkl. des von der Genehmigung zurückgestellten sistierten Teils Gäu-Park/Waro, zu erfolgen. Die Bauten und baulichen Anlagen Gäu-Park Süd würden für sich allein mit insgesamt 230 Parkplätzen und einer Verkaufsfläche von ca. 4'900 m² die Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erfüllen. Aus dem genannten engen sachlichen Zusammenhang wurde das UVP-Verfahren dennoch durchgeführt: Ziffer 11.4 Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung/UVPV (Parkhäuser und Parkplätze für mehr als 300 Motorwagen) und Ziffer 80.5 Anhang UVPV (Einkaufszentren mit mehr als 5'000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche).
- 1.3.3 Im kantonalen Richtplan 2000 ist die Erweiterung des Einkaufszentrums Waro und GäuPark Egerkingen auf insgesamt 33'000 m² Verkaufsfläche und 1'233 Parkplätze in der
  Abstimmungskategorie Zwischenergebnis enthalten (Beschluss SW-5.1.5). Nach der
  Übergangslösung zur lufthygienischen Beurteilung von Einzelprojekten vom 30. März 1999
  (RRB Nr. 647) dürfen geplante Projekte an keiner Stelle des Betrachtungsperimeters eine
  Zusatzbelastung von mehr als 10 % des Handlungsspielraums beanspruchen. Zeigen die
  Berechnungen, dass die geplante Anlage eine um 10 % und damit überdurchschnittliche
  Zusatzbelastung verursacht, müssen zusätzlich Massnahmen, die zur Reduktion der

Belastung führen, umgesetzt werden. Die Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle vom 20. Dezember 2002 hat gezeigt, dass die gleichzeitige Realisierung des Projektes Gäu-Park 2 <u>und</u> Erweiterung der Waro um 5'500 m² Verkaufsfläche im Widerspruch zu der genannten Übergangsregelung steht und nicht bewilligungsfähig ist.

- 1.3.4 Rückwirkend per 1. Januar 2003 hat die Coop, Thiersteinerallee 12, 4053 Basel, die Waro AG gekauft. Sie forcierte das Baubewilligungsverfahren "Erweiterung/Neubau 4. Etappe max. 1'800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche" innerhalb des genehmigten Gestaltungsplanteils Gäu Park 1/Waro. Mit diesem Erweiterungsbau verzichtete sie auf unterirdische Parkplätze, so dass sämtliche oberirdischen bestehenden Parkplätze auf dem von der Genehmigung zurückgestellten GP-Teils (5'500 m² geplante Verkaufsfläche) für die bestehenden Gebäude inkl. Erweiterungsbauten beansprucht werden. Damit setzte sich die Waro/Coop in Widerspruch zum sistierten Gestaltungsplanteil und verzichtete implizite auf die Realisierungsmöglichkeit der geplanten 5'500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Der Gemeinderat hat den nicht mehr genehmigungsfähigen sistierten Gestaltungsplanteil Gäu-Park 1/Waro am 23. April 2003 zurückgezogen. Eine Beschwerde der Waro AG vom 5. Mai 2003 gegen diesen Gemeinderatsbeschluss wurde am 17. Juni 2003 formell zurückgezogen. Sie ist vom Bau- und Justizdepartement am 9. Juli 2003 von der Geschäftskontrolle abgeschrieben worden. Mit dem Rückzug des genannten Gestaltungsplanteils fällt auch die Sistierung des Genehmigungsverfahrens dahin. Es kann von der Geschäftskontrolle (inkl. sistierte VCS-Beschwerde und zurückgezogene Waro-Beschwerde) abgeschrieben werden.
- 1.3.5 Mit der Aufhebung des Gestaltungsplanteils Gäu-Park 1/Waro 5'500 m² Verkaufsfläche ist der Gestaltungsplan Gäu-Park 2 grundsätzlich genehmigungsfähig geworden, indem die übergangsrechtliche Regelung i.S. Einhaltung der Luftreinhalteverordnung nicht mehr a priori zu einer Nichtgenehmigung führt (siehe Ziffer 2.3.1. hienach). Die Waro AG hat ihre Beschwerde gegen diesen Gestaltungsplan mit Schreiben vom 17. Juni 2003 zufolge Vereinbarung zwischen der Gäu-Park und der Coop zurückgezogen. Die Beschwerde ist mit Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 9. Juli 2003 von der Geschäftskontrolle abgeschrieben worden. Der Gemeinderat hat den Gestaltungsplan Gäu-Park 2 am 23. April 2003 genehmigt unter dem Vorbehalt der vertraglichen Einigung zwischen dem einsprechenden VCS und der Gäu-Park AG betreffend
  - Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr mit Haltestellen
  - einen Pendelbusbetrieb Bahnhof Waro
  - Verkehrs- und Parkleitsystem, Parkplatzbewirtschaftung.

Zudem verlangt der Gemeinderat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens aus Gründen der Verkehrssicherheit der Fussgänger eine Verbindung der Zentren Gäu-Park 1 und 2 mittels Überführung über die Hausimollstrasse.

1.3.6 Am 23. April 2003 trafen der VCS und die Gäu-Park AG eine Vereinbarung unter anderem auch über die vom Gemeinderat vorbehaltenen Punkte. Gleichzeitig zog der VCS seine Einsprache gegen den Gestaltungsplan zurück (Ziffer 8.1. der Vereinbarung vom 23. April 2003). Die Vereinbarung mit dem VCS wird zum integrierenden Bestandteil der

Sonderbauvorschriften (SBV) sowohl des Gestaltungsplanes Gäu-Park/Waro (Art. 10 SBV) als auch des Gestaltungsplanes Gäu-Park 2 (Art. 10 SBV) erhoben.

## 2. Erwägungen

#### 2.1 Zuständigkeiten und Kognition des Regierungsrates

Nach § 9 Abs. 1 PBG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) – zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit – eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 la 71). Der Regierungsrat ist gemäss § 18 Abs. 2 PBG auch für die Behandlung allfälliger Beschwerden zuständig.

#### 2.2 Behandlung der Beschwerden

Die Beschwerde des VCS vom 17. Juni 1998 gegen den sistierten, nicht genehmigten Gestaltungsplanteil Gäu-Park 1/Waro ist zufolge Rückzug des Planes durch den Gemeinderat gegenstandslos geworden und kann von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben werden. Kosten werden für dieses Beschwerdeverfahren keine erhoben. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Die Einsprache des VCS gegen den Gestaltungsplan Gäu-Park 2 wurde zufolge Vergleichs zurückgezogen. Der Regierungsrat nimmt davon Kenntnis, dass der VCS für den Vergleich ausserhalb dieses Verfahrens entschädigt worden ist.

Die beiden Beschwerden der Waro AG gegen den Rückzug des sistierten Gestaltungsplanteils Gäu Park 1/Waro und gegen die Genehmigung des Gestaltungsplans Gäu Park 2 werden zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Kosten werden für das Beschwerdeverfahren keine erhoben. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.

Damit liegen gegen die Genehmigungsanträge des Gemeinderates keine Beschwerden vor.

#### 2.3 Prüfung von Amtes wegen

2.3.1 Das Verfahren ist formell richtig durchgeführt worden. Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht auch für Parkhäuser und Parkplätze für mehr als 300 Motorwagen (Ziffer 11.4 Anhang UVPV) und Einkaufszentren mit mehr als 5'000 m² Verkaufsfläche (Ziffer 80.5 Anhang UVPV und Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, RRB vom 28.

September 1993). Das geplante, UVP-pflichtige Einkaufszentrum hat verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt. Diese betreffen insbesondere die Auswirkungen aufgrund des Verkehrsaufkommens, der Lärmimmissionen und der Luftbelastungen.

- 2.3.1.1 Aufgrund der definitiven Beurteilung der Umweltschutzfachstelle vom 16. Juni 2003 kann von der Umweltverträglichkeit des Einkaufszentrums ausgegangen werden, wenn Bedingungen und Auflagen mit der Genehmigung verbunden werden:
  - a. Nach Ablauf der Vereinbarung zwischen der Gäu Park AG und dem Verkehrsclub der Schweiz sind die umweltrelevanten Auflagen durch die zuständige Behörde in Zu-sammenarbeit mit den Partnern der Vereinbarung und der kantonalen Umweltschutzfachstelle zu überprüfen und den dannzumal geltenden rechtlichen Vorschriften anzupassen.
  - b. 3 Jahre nach Eröffnung des Gäu Parks 2 sind dem Amt für Umwelt in einem Kurzbericht diejenigen Massnahmen aufzuzeigen, die im Hinblick auf eine Erhöhung des Anteils des öV und des nicht-motorisierten Individualverkehrs ergriffen wurden.
  - 5 Jahre nach der Eröffnung des Gäu Parks 2 ist dem Amt für Umwelt ein von einer unabhängigen Stelle verfasster Bericht einzureichen, der den Modal Split aufzeigt, die vorgesehenen Massnahmen und die weitere Berichterstattung aufzeigt.

Diese Berichterstattung wird jährlich wiederholt, falls der Anteil des öV und des nichtmotorisierten Individualverkehrs zusammen weniger als 10 % beträgt. Ansonsten ist der Erhebungsrhythmus 3 Jahre.

- c. Der Kanton behält sich vor, gestützt auf § 14 Strassengesetz, allfällige zusätzliche Erschliessungskosten, die sich teilweise aus dem Bau und Betrieb des Einkaufszentrums ergeben, ganz oder teilweise auf die Verursacher abzuwälzen.
- d. Die wasserrechtliche Bewilligung für den Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel sowie für eine Wasserhaltung wird in Aussicht gestellt. Dem Amt für Umwelt ist rechtzeitig vor Baubeginn, und noch vor der Erteilung der ordentlichen Baubewilligung, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ein Gesuch für die wasserrechtliche Bewilligung nach § 15 Kant. Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz; WRG) einzureichen. Im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens sind die lokalen Grundwasserstände, insbesondere der Höchststand (10-jähriges Maximum), durch eine qualifizierte Fachperson genauer festzulegen.
- e. Gestützt auf die definitive Beurteilung der Umweltschutzfachstelle vom 16. Juni 2003 und § 18 Abs. 3 PBG sind die Sonderbauvorschriften in Art. 10 wie folgt *anzupassen bzw. zu ergänzen:*
- "(....) Werden neue Buslinien zur Verbesserung der Erschliessung des Bahnhofs Egerkingen und des Gäu-Parks eingerichtet oder bestehende verdichtet, so hat sich die
  Bauherrschaft zusammen mit den weiteren Nutzniessern an den Abgeltungen (ungedeckten
  Kosten), die vom Kanton Solothurn für diese Buslinien zu leisten sind, zu beteiligen."

Fazit: Mit dem Rückzug des Gestaltungsplan-Teils Gäu-Park 1/Waro (5'500 m² Verkaufsfläche) kommt das Projekt in den Bereich der lufthygienisch noch zulässigen Zusatzbelastung. Mit der Realisierung von zusätzlichen, auch raumplanerisch sinnvollen

Massnahmen, die zu einer weiteren, nicht exakt quantifizierbaren Reduktion der Emissionen und Immissionen führen, entspricht das Projekt der Umweltschutzgesetzgebung. Das Amt für Umwelt stellt diese Beurteilung unter die Voraussetzung, dass der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften im Sinne der obigen Anträge aus der definitiven Beurteilung vom 16. Juni 2003 ergänzt und umgesetzt werden.

- 2.3.1.2 Wichtig in diesem Zusammenhang sind die Anträge der Umweltschutzfachstelle an die Baukommission von Egerkingen:
  - a. In den Werkverträgen sind die Vorgaben der Baulärm-Richtlinie aufzunehmen. Es sind grundsätzlich lärmarme Bauverfahren sowie Maschinen und Geräte vorzuschreiben, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und einwandfrei gewartet sind. Die betroffene Bevölkerung ist vor Baubeginn in geeigneter Form über Zeitpunkt und Dauer der Bauarbeiten zu informieren. Es ist auch eine Anlaufstelle für Fragen und Klagen zu nennen.
  - b. In den Werkverträgen sind die Vorgaben der 'Baurichtlinie Luft' und der Vollzugshilfe 'Luftreinhaltung bei Bautransporten' aufzunehmen. Die vorgesehenen Massnahmen sind dem Amt für Umwelt (Abteilung Luft) mindestens 1 Monat vor Baubeginn mitzuteilen.
  - c. Die Erdarbeiten (Bodenab- und vor allem -auftrag) resp. Weiterverwertung dürfen erst nach Vorliegen eines durch das Amt für Umwelt (Fachstelle Bodenschutz) genehmigten Bodenschutzkonzeptes, welches die in der UVB-Hauptuntersuchung unter Pkt. 8.5 aufgeführten Vorgaben erfüllt, beginnen. Die Erdarbeiten müssen durch eine sachkundige Bodenfachperson (nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt) mit Weisungsbefugnis bezgl. der Bauleitung begleitet werden. Das Bodenschutzkonzept bildet einen integrierenden Bestandteil der Submissionsunterlagen für die Bauausschreibungen. Sollte bei den Bauarbeiten entgegen den heutigen Erwartungen schadstoffbelastete Bodenkompartimente zum Vorschein kommen, sind sofort die notwendigen Abklärungen gemäss § 12 der kantonalen Abfallverordnung vorzunehmen, bevor die Bauarbeiten weitergeführt werden.

Die Baukommission sorgt dafür, dass die wasserrechtliche Bewilligung für den Einbau unter den höchsten GW-Spiegel mit dem Baugesuchsverfahren koordiniert wird.

Mit den oben (in Ziffer 1.3.6.) genannten Ergänzungen (im Beschluss des Gemeinderates vom 23. April 2003, und in Artikel 10 der Sonderbauvorschriften) und den Ergänzungen aufgrund der Anträge des Amtes für Umwelt steht der Gestaltungsplan "Gäu-Park 2" mit Sonderbauvorschriften im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen und der übergeordneten Planung, sowie der Ortsplanung (RRB Nr. 406 vom 22. Februar 2000) und kann als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG bezeichnet werden und ist deshalb zu genehmigen.

#### 3. Beschluss

- 3.1 Es wird festgestellt, dass der sistierte Gestaltungsplan-Teil Waro (5'500m²) im Gestaltungsplan "Gäu-Park und Waro Egerkingen" (RRB Nr. 1649 vom 11. August 1998) vom Gemeinderat zurückgezogen wird. Die sistierte Beschwerde des VCS vom 17. Juni 1998 wird zufolge dieses unangefochtenen Beschlusses des Gemeinderates von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- Der Gestaltungsplan "Gäu-Park 2" der Einwohnergemeinde Egerkingen wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen und Ergänzungen (inkl. den zu ergänzenden

Sonderbauvorschriften) gestützt auf die abgeschlossene Vereinbarung zwischen Gäu-Park AG und VCS genehmigt.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Egerkingen wird beauftragt, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. September 2003 noch 4 Exemplare des bereinigten Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften zuzustellen. Diese sind mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde und den Originalunterschriften (Gemeindepräsident/Gemeindeschreiber) zu versehen.
- 3.4 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.5 Der kantonale Richtplan 2000 ist entsprechend diesem Beschluss nachzuführen (SW-5.1.5).
- 3.6 Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Egerkingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 12'000.-- zu bezahlen. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Beurteilung im Rahmen der UVP von Fr. 18'294.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 30'317.--.

Dr. Konrad Schwaller

L. Funami

Staatsschreiber

## Kostenrechnung Einwohnergemeinde Egerkingen, 4622 Egerkingen

Genehmigungsgebühr: Fr. 12'000.-- (KA 431000/A 46010)

Beurteilung UVP: Fr. (KA 80049 / KA 431001 / TP 112 /

18'294.-- 220)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (KA 435015/A 45015)

Fr. 30'317.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), TS/He

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Sekretariat Katasterschatzung

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Egerkingen, 4622 Egerkingen, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung, lettre signature)

Baukommission Egerkingen, 4622 Egerkingen

VCS, Sektion Solothurn, Postfach 214, 4501 Solothurn

Gäu-Park AG, Verwaltung, 4614 Hägendorf

Theo Strausak, Rechtsanwalt und Notar, Gurzelngasse 27, 4500 Solothurn

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Studer + Partner Architektur und Bauleitung, Poststr. 618, 4625 Oberbuchsiten

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Egerkingen: Genehmigung Gestaltungsplan "Gäu Park 2" und Aufhebung Teil-Gestaltungsplan "Gäu-Park und Waro Egerkingen" (RRB Nr. 1649 vom 11. August 1998))